

Abstand, Lärm, Infraschall und Schattenwurf

Die im zu erstellenden Flächennutzungsplan als Referenzanlage aufgeführte Enercon 82 wird laut Planungsbüro Fischer/ Freiburg in unserer Region nicht mehr gebaut.

Vorgesehen sind die Anlagen Enercon 115 und Vestas V126.

Für diese Großwindanlagen liegen noch keine Referenzwerte vor.

Die Referenzwerte der vermessenen Windkraftanlage Enercon 82 beziehen sich auf Standorte in der Ebene, welche nicht mit unserer Landschaft vergleichbar sind.

In unserer Topografie, wo ständig Steig- und Fallwinde (Turbulenzen) vorherrschen, können die Immissionen (Schallpegel und -resonanzen) der Anlagen im Voraus nicht berechnet werden.

Die Fallwinde werden den Lärm in die Täler transportieren.

Diese Erfahrungen machen augenblicklich die Betreiber und Anlieger (Abstand deutlich größer als vorgeschriebener Mindestabstand) am Windpark Prechtaler Schanze.

Ein nicht zu unterschätzender Anteil der Lärmimmission eines Windrades ist impulshaltig und wird vom Menschen ebenfalls als störend wahrgenommen werden.

Eine Tatsache ist, dass in der TA Lärm die Impulshaftigkeit des Schalls, im infra- und niederfrequenten Schall nicht bewertet wird.

Somit sind hier auch keine Maßnahmen zum Schutze von Mensch und Umwelt vorgesehen.

Mindestabstände von 400m – 1000m sind eindeutig zu gering.

Warum man Menschen in verschiedene Kategorien einteilt ist gesundheitlich fragwürdig und menschlich verwerflich.

Die TA-Lärm vom 26. August 1998 besagt im Außenbereich Schallwerte nachts bis 45 dB(A) und tags 60dB(A). Zudem sind die Abstände zu den Windkraftanlagen im Außenbereich weit geringer als zu Kerngebieten.

Nach dem Immissionsschutzrecht sind Gebiete, die frei von jeder Lärmbelästigung sind (Außenbereich) besonders schützenswert.

Auch ist die Beeinträchtigung durch den sog. Schlagschatten (rotierende Beschattung) in verschiedenen Teilbereichen gegeben.

Zusätzlich besteht die Gefahr der erdrückenden und bedrängenden Wirkung der über 200m hohen Anlagen auf den Dorf- und Stadtbereich sowie auf die Besiedelung im Außenbereich.

Um den vorgenannten Gefahren vorzubeugen, wäre hier die bereits in mehreren Bundesländern angewandte Schutzmöglichkeit für Anwohner, die Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden einheitlich auf mindestens 1,5 bis 2,0 km oder eben der 10H-Regel festzulegen.

Unsere Häuser sind nicht für diese Immissionen der WKA gebaut. Viele Altbauten haben weder den Wand- noch den Dachaufbau, der dem Schallschutz dient. Die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau bezieht sich hauptsächlich auf Decken und Wände und nicht auf Dachflächen. Gerade die ausgebauten Dachgeschosse werden aber durch die Immissionen der Windkraftanlagen besonders beansprucht. Der Lärm und Schall kann fast ungehindert durch die Konstruktion dringen. Die bei unseren Häusern durchgeführten Wärmedämmungen sind eben keine Schalldämmungen.

Es gibt zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch infra- und niederfrequenten Schall (INFS) und eine Vielzahl von betroffenen Bürgern.

Die Genehmigungsbehörden stützen sich auf veraltete und überholte immissionsrechtliche Grundlagen, die den besonderen Gegebenheiten von den Großwindanlagen (z.B. E101, E115, V126) nicht gerecht werden.

Wir fordern die Prüfung der Schallentwicklung durch unabhängige Institute unter Berücksichtigung unserer topografischen Lage. Solange diese Prüfungsergebnisse nicht vorliegen, dürfen keine Baugenehmigungen für Windkraftanlagen erteilt werden.

Weitere Informationen unter www.windvernunft-wolf-kinzig.de

Hinweis auf nächste Woche:

Informationen zum Geowissenschaftlichen Gemeinschaftsobservatorium im Heubach